

554 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: auf einem Datenträger festgehaltene Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene (personenbezogene Daten);
2. Betroffener: jede vom Auftraggeber (Z 3) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 12) werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe gelten bei der Besorgung behördlicher Aufgaben nicht als Betroffene;
3. Auftraggeber: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem Daten selbst oder unter Heranziehung von Dienstleistern (Z 4) automationsunterstützt verarbeitet werden;
4. Dienstleister: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem Daten für einen Auftraggeber im Rahmen eines solchen Auftrages verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist;
5. Datenverarbeitung: der Ablauf von Verarbeitungsschritten (Z 7), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (Zweckes) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmge-

steuert erfolgen, wobei die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach mindestens einem Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung vorgesehen ist;

6. Ermitteln von Daten: das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten für eine Datenverarbeitung (Z 5);
7. Verarbeiten von Daten: das Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten im Rahmen einer Datenverarbeitung;
8. Benützen von Daten: jede Form der Handhabung von Daten einer Datenverarbeitung beim Auftraggeber oder Dienstleister, die nicht Ermitteln, Verarbeiten oder Übermitteln ist;
9. Übermitteln von Daten: die Weitergabe von Daten aus einer Datenverarbeitung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichung solcher Daten sowie ihre Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers;
10. Überlassen von Daten: die Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister oder zwischen Dienstleistern;
11. Löschen von Daten:
 - a) das Unkenntlichmachen von Daten in der Weise, daß eine Rekonstruktion mit den jeweils allgemein zugänglichen Mitteln der Technik nicht möglich ist (physisches Löschen);
 - b) die Verhinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logisches Löschen);
12. Datenverkehr: das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen und Übermitteln von Daten oder einer dieser Vorgänge (Verwenden von Daten).“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Verordnung der Bundesregierung können nach Anhörung des Datenschutzrates

Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 von der Anwendung des 2. Abschnittes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind; solche Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Verordnung der Landesregierung können nach Anhörung des Datenschutrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 von der Anwendung des 2. Abschnittes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt.“

4. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Daten dürfen an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung eines solchen berechtigten Interesses an der Übermittlung erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Im Zweifel ist der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben.

(4) Nicht registrierte Übermittlungen sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 gegeben werden kann. Übermittlungen gemäß § 8 Abs. 3 bedürfen keiner Protokollierung.“

5. § 8 lautet:

„MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN UND ÜBERMITTLUNGEN

§ 8. (1) Jeder Auftraggeber hat bei Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister (§ 47) eine Meldung zu erstatten.

(2) In der Meldung sind neben der Bezeichnung, der Anschrift und der allenfalls bereits zugeteilten Registernummer des Auftraggebers der Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung, ihre Rechtsgrundlage sowie die Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten anzuführen. Übermittlungen von Daten sind gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 und 6 zur Registrierung zu melden.

(3) Für Typen von Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen, die von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und deren Inhalt durch Gesetz oder Vertrag mit den Betroffenen vorgegeben ist, kann durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutrates unter den näheren Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 fest-

gesetzt werden, daß sie nicht der Pflicht zur Registrierung nach Abs. 2 unterliegen. Werden solche Datenverarbeitungen vorgenommen, sind jedoch die Bezeichnung, die Anschrift und die allenfalls bereits zugeteilte Registernummer des Auftraggebers unter Anführung der Standardverarbeitungen dem Datenverarbeitungsregister mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Änderungen gemeldeter Sachverhalte.

(5) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugeteilte Registernummer bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„REGISTRIERUNGSVERFAHREN

§ 8 a. (1) Das Datenverarbeitungsregister hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten dem Auftraggeber die Verbesserung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist aufzutragen, wenn eine Meldung mangelhaft im Sinne des Abs. 2 ist.

(2) Eine Meldung ist mangelhaft, wenn Angaben fehlen, offenbar unrichtig, in sich unstimmig oder so unzureichend sind, daß Einsichtnehmer im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Bundesgesetz keine hinreichende Information darüber gewinnen können, ob durch die Datenverarbeitung ihre schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten. Unstimmigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Inhalt gemeldeter Datenverarbeitungen durch die gemeldeten Rechtsgrundlagen offenbar nicht gedeckt ist.

(3) Kommt das Datenverarbeitungsregister bei Prüfung der Meldung zur Auffassung, daß angesichts der offenbar mangelhaften Rechtsgrundlagen einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, so hat es dies der Datenschutzkommission unverzüglich mitzuteilen; die Datenschutzkommission hat, wenn sie die Bedenken des Datenverarbeitungsregisters teilt, diese Bedenken dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Sodann ist das Verfahren nach Abs. 4 weiterzuführen.

(4) Wird einem Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters nicht fristgerecht entsprochen, so hat das Datenverarbeitungsregister die Meldung der Datenschutzkommission vorzulegen. Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie die Registrierung mit Bescheid abzulehnen; andernfalls hat sie dem Datenverarbeitungsregister die Registrierung aufzutragen.

(5) Im übrigen gilt für das Registrierungsverfahren § 23 b.“

7. § 10 lautet:

„DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 10. (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Insbesondere ist, soweit dies im Hinblick auf Abs. 1 zweiter Satz erforderlich ist,

1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden,
3. jeder Mitarbeiter über seine nach diesem Bundesgesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters zu regeln,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,
7. die Einhaltung der Datensicherheitsregelungen zu überprüfen; zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben, die Verarbeitungsvorgänge nachzuvollziehen.

(3) Die Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, daß sich die Bediensteten über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.“

8. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Für alle anderen Fälle kann in der Datenschutzverordnung nach Anhörung des Datenschutrates ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist so festzulegen, daß die

notwendigen aus der Bearbeitung des Auskunftersuchens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen werden, wenn der festgesetzte Kostenersatz nicht entrichtet wurde. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.“

9. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind diese Daten bis dahin logisch richtigzustellen bzw. zu löschen. Die physische Löschung oder Richtigstellung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nachzuholen.“

10. § 13 lautet:

„DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 13. (1) Soweit Auftraggeber nach § 6 zur Ermittlung und Verarbeitung berechtigt sind, dürfen sie bei ihren Datenverarbeitungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Sofern über die Pflichten einzelner Dienstleister nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen, gilt für Dienstleister des privaten Bereiches § 19; für Dienstleister, die dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind, gilt § 19 sinngemäß.

(3) Erfolgt die Inanspruchnahme eines Dienstleisters nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung oder wird als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht, so ist die beabsichtigte Heranziehung des Dienstleisters der Datenschutzkommission mitzuteilen. Kommt diese zur Auffassung, daß dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gefährdet sind, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.“

11. § 17 lautet:

„ZULÄSSIGKEIT DER ERMITTLUNG UND VERARBEITUNG

§ 17. (1) Daten dürfen für eine Datenverarbeitung von einem nicht den §§ 4 und 5 unterliegenden Rechtsträger nur ermittelt und verarbeitet werden, soweit Inhalt und Zweck der Datenverarbei-

tung in seinem berechtigten Zweck gedeckt sind und hiebei schutzwürdige Interessen des Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, nicht verletzt werden.

(2) Für ausschließlich private Zwecke dürfen Daten dann verarbeitet werden, wenn sie dem Auftraggeber vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder dem Auftraggeber als Privatperson sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit den §§ 7 und 18, zugekommen sind.“

12. § 18 lautet:

„ZULÄSSIGKEIT DER ÜBERMITTLUNG

§ 18. (1) Die Übermittlung von Daten aus Datenverarbeitungen gemäß § 17 Abs. 1 durch nicht den §§ 4 oder 5 unterliegende Rechtsträger ist unter Beachtung der im § 17 Abs. 1 genannten Bedingungen nur zulässig, soweit

1. der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wobei ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung möglich ist, oder
2. die Übermittlung von Daten zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört oder
3. die Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten notwendig ist oder
4. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß der Betroffene für den Empfänger der Daten nicht mehr bestimmbar ist.

(2) Übermittlungen aus Verarbeitungen nach § 17 Abs. 2 sind nur mit Zustimmung des Betroffenen erlaubt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung bestehen.

(4) Bestehende Verschwiegenheitspflichten werden durch die Zulässigkeit von Übermittlungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

(5) Nicht registrierte Übermittlungen sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 25 gegeben werden kann. Übermittlungen gemäß § 23 Abs. 4 bedürfen keiner Protokollierung.“

13. § 19 lautet:

„DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 19. Dienstleister haben bei der Verwendung von Daten für den Auftraggeber folgende Pflichten:

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten;
2. alle gemäß § 21 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere dürfen

für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem Dienstleister gegenüber gemäß § 20 zur Geheimhaltung von Daten verpflichtet haben;

3. den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, daß er dies allenfalls untersagen kann;
4. — sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt — im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunft-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht des Auftraggebers zu schaffen;
5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten oder für ihn weiter aufzubewahren;
6. dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.“

14. § 20 lautet:

„DATENGEHEIMNIS

§ 20. (1) Auftraggeber und Dienstleister haben sich von ihren Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, daß sie Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund der Anordnungen ihres Arbeitgebers (seiner anordnungsbefugten Organe) übermitteln werden (Datengeheimnis) und daß sie das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(2) Den Arbeitgeber trifft die Verantwortung für die Vollständigkeit und die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen sowie darüber hinaus auch dafür, daß die Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind.

(3) Aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen § 18 verstoßen würde, darf dem Mitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

(4) In einem behördlichen Verfahren kann sich niemand seiner Zeugenpflicht unter Berufung auf das Datengeheimnis entziehen.“

15. § 21 lautet:

„DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 21. Auftraggeber und Dienstleister des privaten Bereichs haben die im Sinne des § 10 erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen.“

16. § 22 lautet:

„MELDUNG VON AUFTRAGGEBERN

§ 22. (1) Jeder Auftraggeber einer Datenverarbeitung im Sinne des § 17 Abs. 1 hat bei der erstma-

ligen Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister seinen Namen (sonstige Bezeichnung), die Anschrift und den berechtigten Zweck zur Eintragung zu melden und die zur Glaubhaftmachung dieser Angaben notwendigen Unterlagen vorzulegen. Änderungen dieser Umstände sind unverzüglich zu melden.

(2) Falls der Auftraggeber Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 4) durchführt, hat er darüberhinaus anzugeben, welche Standardverarbeitungen er vornimmt.

(3) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugewiesene Registernummer (§ 23 b Abs. 2) bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.“

17. § 23 lautet:

„MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN UND ÜBERMITTLUNGEN

§ 23. (1) Auftraggeber haben, außer in den Fällen des Abs. 4, bei Aufnahme einer Datenverarbeitung diese dem Datenverarbeitungsregister zur Registrierung zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen (die sonstige Bezeichnung) und die Anschrift des Auftraggebers;
2. die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugewiesen wurde;
3. den Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung;
4. die Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten;
5. — im Falle vorgesehener Datenübermittlungen — die Kreise der von der Übermittlung Betroffenen, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise sowie — wenn Übermittlungen ins Ausland vorgesehen sind — die Angabe des Empfängerstaates;
6. — soweit eine Genehmigung für den internationalen Datenverkehr gemäß den §§ 32 bis 34 einzuholen war — die Geschäftszahl der Genehmigung der Datenschutzkommission.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Änderungen in gemeldeten Datenverarbeitungen.

(4) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung nach Anhörung des Datenschutzrates Typen von Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardverarbeitungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und ihr Inhalt durch Gesetz oder durch Vertrag mit dem Betroffenen vorgegeben ist. Diese Standardverarbeitungen sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. In dieser Verordnung kann aber aus-

nahmsweise die Registrierungspflicht angeordnet werden, wenn dies im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geboten erscheint.“

18. Nach § 23 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„MÄNGELRÜGEVERFAHREN

§ 23 a. (1) Das Datenverarbeitungsregister hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten dem Auftraggeber die Verbesserung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist aufzutragen, wenn eine Meldung mangelhaft im Sinne des § 8 a Abs. 2 erscheint.

(2) Kommt das Datenverarbeitungsregister bei Prüfung der Meldung zur Auffassung, daß angesichts der offenbar mangelhaften Rechtsgrundlagen einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, so hat es dies der Datenschutzkommission unverzüglich mitzuteilen; die Datenschutzkommission hat, wenn sie die Bedenken des Datenverarbeitungsregisters teilt, die vorläufige Einstellung der gesamten oder eines Teiles der Datenverarbeitung mit Bescheid zu verfügen. Sodann ist das Verfahren nach Abs. 3 weiterzuführen.

(3) Wird einem Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters nicht fristgerecht entsprochen, so hat das Datenverarbeitungsregister die Meldung der Datenschutzkommission vorzulegen. Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie mit Bescheid die Registrierung abzulehnen und die Weiterführung der Datenverarbeitung zu untersagen; andernfalls hat sie dem Datenverarbeitungsregister die Registrierung aufzutragen.

REGISTRIERUNG

§ 23 b. (1) Meldungen nach den §§ 8, 22 und 23 sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen, wenn

1. nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde,
2. der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen fristgerecht vorgenommen hat oder
3. die Registrierung dem Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzkommission aufgetragen wurde.

(2) Dem Auftraggeber ist die Durchführung der Registrierung unter Beifügung des ihn betreffenden Registerauszuges schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch die dem Auftraggeber zugewiesene Registernummer zu enthalten.

(3) Durch die Eintragung einer Datenverarbeitung im Register wird der Entscheidung der

zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit der registrierten Datenverarbeitung nicht vorgegriffen.

(4) Streichungen und Änderungen sind im Datenverarbeitungsregister auf Antrag des Eingetragenen oder auf Grund eines im Verfahren nach Abs. 5 ergangenen Bescheides der Datenschutzkommission vorzunehmen.

(5) Werden dem Datenverarbeitungsregister nachträglich Umstände bekannt, die eine Mangelhaftigkeit von registrierten Meldungen bewirken, so hat das Datenverarbeitungsregister von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten. Hiefür gilt § 23 a mit der Maßgabe, daß die Datenschutzkommission im Falle der Änderung von Namen oder Adressen mit Bescheid eine Berichtigung verfügen kann. Die Durchführung eines Mängelrügeverfahrens ist bis zum Abschluß dieses Verfahrens im Register anzumerken.

(6) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Registrierung zu erlassen. Dabei ist auf die Übersichtlichkeit der Eintragungen und die Einfachheit der Einsichtnahme in das Register Bedacht zu nehmen.“

19. § 24 lautet:

„REGISTRIERUNGSGEBÜHR

§ 24. (1) Für die Inanspruchnahme des Datenverarbeitungsregisters gemäß §§ 22 und 23 ist eine Gebühr zu entrichten, deren Bezahlung bei Vorlage der Meldung nachzuweisen ist. Die Höhe der Gebühr und die Art ihrer Entrichtung ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung zu regeln. Die Gebühr ist so festzulegen, daß der mit dem Registrierungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand im Durchschnitt gedeckt ist.

(2) Die Registrierungsgebühr ist von der Datenschutzkommission mit Bescheid vorzuschreiben, wenn ihre Bezahlung bei Vorlage der Meldung nicht nachgewiesen wird.

(3) Meldungen, die die gänzliche Streichung des Auftraggebers aus dem Register oder bloße Namens- oder Adreßänderungen beim Auftraggeber zum Gegenstand haben, sind gebührenfrei.“

20. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann für die Auskunft ein Entgelt verlangt werden, das über die notwendigen aus der Verarbeitung des Auskunftsantrages tatsächlich erwachsenden Kosten nicht hinausgehen darf. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen wer-

den, wenn das Entgelt nicht entrichtet wird. Ein etwa geleistetes Entgelt ist ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.“

21. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch richtigzustellen. Die physische Richtigstellung ist innerhalb von zwei Monaten nachzuholen.“

22. Der bisherige § 27 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch zu löschen. Die physische Löschung ist innerhalb von zwei Monaten nachzuholen.“

23. § 31 lautet:

„§ 31. Die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse werden durch dieses Bundesgesetz vorbehaltlich des Grundrechtes auf Datenschutz nicht berührt.“

24. Der 4. Abschnitt lautet:

„4. Abschnitt

INTERNATIONALER DATENVERKEHR ÜBERMITTLUNG UND ÜBERLASSUNG VON DATEN IN DAS AUSLAND

§ 32. (1) Die Übermittlung und Überlassung von Daten in Staaten mit Datenschutzbestimmungen, die den österreichischen gleichwertig sind, bedürfen keiner Genehmigung durch die Datenschutzkommission. Inwieweit diese Gleichwertigkeit gegeben ist, wird durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission festgestellt.

(2) Übermittlungen und Überlassungen in andere Staaten sind genehmigungsfrei, wenn

1. sie auf Grund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgen, in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind, oder
2. der Betroffene um die Übermittlung schriftlich ersucht hat, wobei dieses Ersuchen schriftlich widerrufen werden kann, oder
3. die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden oder

4. es sich um solche Übermittlungen oder Überlassungen handelt, die durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates für genehmigungsfrei erklärt wurden, weil sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch Gesetz oder durch Vertrag mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardübermittlungen und Standardüberlassungen).

(3) Voraussetzung für die Zulässigkeit von genehmigungsfreien Übermittlungen und Überlassungen in das Ausland ist jedoch die Einhaltung der §§ 6, 7, 17 und 18 sowie — bei Überlassungen ins Ausland — die schriftliche Zusage des Dienstleisters, die im § 19 aufgezählten Pflichten einzuhalten.

GENEHMIGUNG VON ÜBERMITTLUNGEN IN DAS AUSLAND

§ 33. (1) In den nicht dem § 32 unterliegenden Fällen ist vor der Übermittlung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. die Datenverarbeitung, aus der in das Ausland übermittelt werden soll, offenbar rechtswidrig ist oder
 2. die Voraussetzungen der §§ 7 oder 18 nicht gegeben sind oder
 3. Bedenken dahin gehend bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch eine über den beantragten Verwendungszweck im Ausland hinausgehende Verwendung der Daten gefährdet sind oder
 4. öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Die Datenschutzkommission hat eine Ausfertigung jedes Bescheides, mit dem eine Übermittlung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, dem Datenverarbeitungsregister zuzumitteln; die Bescheidausfertigung ist zum Registrierungsakt zu nehmen.

GENEHMIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND

§ 34. (1) In den nicht dem § 32 unterliegenden Fällen ist vor der Überlassung von Daten in das Ausland zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Datenverarbeitung, in deren Rahmen die Daten überlassen werden sollen, offenbar rechtswidrig ist oder
2. der Dienstleister im Ausland dem Antragsteller die Einhaltung der im § 19 aufgezählten Pflichten nicht schriftlich zugesagt hat oder
3. Bedenken dahingehend bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch eine über den beantragten Verwendungszweck im Ausland hinausgehende Verwendung der Daten gefährdet sind oder
4. öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Die Datenschutzkommission hat eine Ausfertigung jedes Bescheides, mit dem eine Überlassung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, dem Datenverarbeitungsregister zuzumitteln; die Bescheidausfertigung ist zum Registrierungsakt zu nehmen.“

25. Der Einleitungssatz zu § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Datenschutzkommission obliegen — abgesehen von den in den §§ 8 a, 9, 12, 13, 16, 23 a, 23 b, 24, 37, 38, 44, 45, 50 und 52 genannten Befugnissen — folgende Aufgaben:“

26. § 36 Abs. 3 entfällt; die Abs. (4) und (5) werden als „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.

27. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Das richterliche Mitglied führt den Vorsitz in der Datenschutzkommission.“

28. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen der Datenschutzkommission von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die näheren Verfügungen über die Veröffentlichung der Entscheidungen trifft die Datenschutzkommission.“

29. Der Einleitungssatz zu § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Datenschutzrat obliegen — abgesehen von den in den §§ 4, 5, 8, 11, 22, 23, 23 b, 24, 32, 35, 44, 45, 47 und 52 genannten Befugnissen — folgende Aufgaben:“

30. § 47 lautet:

„DATENVERARBEITUNGSREGISTER

§ 47. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Datenverarbeitungsregister einzurichten. Das Register ist nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen.

(2) Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen. In die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über internationalen Datenverkehr ist Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtswerber glaubhaft macht, daß er Betroffener der genehmigten Übermittlung oder Überlassung ist.

(3) Für Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte als Betroffener dienen, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

(4) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Datenschutzrates die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers durch Verordnung zu erlassen.“

31. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu ahnden ist, begeht, wer eine Datenverarbeitung vornimmt, ohne seine Melde- oder Genehmigungspflichten erfüllt zu haben, oder sie weiterführt, obwohl ihm dies von der Datenschutzkommission gemäß § 23 a Abs. 2 untersagt wurde, oder wer Daten entgegen § 8 Abs. 5 oder § 22 Abs. 3 weitergibt.“

32. § 51 wird aufgehoben.

33. § 52 lautet:

„ERPROBUNG NEUER ARBEITSWEISEN UND TECHNIKEN DER VERWALTUNG

§ 52. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden keine Anwendung auf Verarbeitungen, soweit diese von den in den §§ 4 und 5 genannten Rechtsträgern zur Erprobung neuer Arbeitsweisen und Techniken der Verwaltung eingesetzt werden, bevor sie zum allgemeinen Einsatz gelangen.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sind nach Anhörung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates Verordnungen zu erlassen. In diesen Verordnungen ist auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung Bedacht zu nehmen und der sachliche und räumliche Bereich von Modellversuchen nach Abs. 1 sowie die Art und die Verwendung der Daten anzugeben. Die Verordnungen sind zu befristen, wobei die Frist entsprechend der für die Beurteilung des Modellversuchs notwendigen Zeit zu bemessen ist.

(3) Die Verordnungen nach Abs. 2 sind zu erlassen:

1. für Verarbeitungen im Bereich des Bundes (§ 4) vom zuständigen Bundesminister oder der Bundesregierung;
2. für Verarbeitungen im Bereich der Länder (§ 5) von der Landesregierung.“

34. § 56 lautet:

„GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNGEN

§ 56. (1) Für Eingaben im Registrierungsverfahren und Registerauszüge gelten das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 nicht.

(2) Das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 gelten für Anbringen, die ein Betroffener zur Wahrung seiner Interessen nach diesem Bundesgesetz, insbesondere nach den §§ 11, 12, 14 oder 47 stellt, nicht.“

Artikel II

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1978, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 2 lit. A wird am Ende der Z 24 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; danach wird folgende Bestimmung angefügt:

„24 a. der Datenschutzkommission.“

2. In Art. II Abs. 2 lit. C wird am Ende der Z 29 e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; danach wird folgende Bestimmung angefügt:

„29 f. des Datenverarbeitungsregisters.“

Artikel III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassene Betriebsordnungen gelten als Datensicherheitsvorschriften im Sinne des § 10 Abs. 3. Verfahren vor der Datenschutzkommission, die die Zustimmung zu Betriebsordnungen zum Gegenstand haben, gelten mit 1. Jänner 1986 als eingestellt.

(2) Verfahren über Registrierungsmeldungen und über Registrierungsanträge sind, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht beendet sind, nach den §§ 8 und 8 a bzw. §§ 22 bis 23 b in der Fassung dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge im Sinne von § 8 a Abs. 1 bzw. § 23 a Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt für diese Fälle sechs Monate und beginnt mit 1. Jänner 1986. Wurden fehlerhafte Eingaben nach dem bisherigen § 23 Abs. 1 bereits erfolglos bemängelt, so ist die Vorlage an die Datenschutzkommission gemäß § 23 a Abs. 3 ohne neuerliches Mängelrügeverfahren möglich. Datenverarbeitungen, auf die sich diese laufenden Registrierungsverfahren beziehen, dürfen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen werden.

(3) Laufende Verfahren über Registrierungsanträge gemäß § 23 Abs. 3 sind einzustellen. Eintragungen im Datenverarbeitungsregister über Registrierungen nach § 23 Abs. 3 sind fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu streichen.

(4) Auftraggeber von nicht registrierten Datenverarbeitungen, die die Betroffenen nach dem bisherigen § 22 informiert haben, haben eine Meldung gemäß den §§ 22 und 23 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorzunehmen, soweit diese Datenverarbeitung über eine Standardverarbeitung (§ 23 Abs. 4) hinausgeht. Diese Meldung ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen, die Frist zur Erhebung der Mängel-

rüge beträgt für diese Fälle sechs Monate und beginnt mit 1. Jänner 1986.

(5) Anträge auf Genehmigung im internationalen Datenverkehr sind, soweit sie mit 1. Jänner 1986 noch nicht erledigt sind, nach den §§ 32 bis 34 in der Fassung dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

(6) Vor dem 1. Jänner 1986 zugestellte Registerauszüge und Genehmigungsbescheide betreffend den internationalen Datenverkehr gelten als Registerauszüge im Sinne des § 23 b Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes bzw. als Genehmigungsbescheide im Sinne der §§ 33 und 34 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1986 in Kraft gesetzt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.

VORBLATT

Problem:

Die bisherige Praxis im Vollzug des Datenschutzgesetzes hat eine Reihe von Möglichkeiten erkennen lassen, Verfahrensvereinfachungen ohne Beeinträchtigung des Datenschutzes vorzunehmen; darüber hinaus ist die Notwendigkeit deutlich geworden, einige Begriffe und Institutionen des Datenschutzgesetzes den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

Ziel:

Verfahrensvereinfachungen und Anpassungen des Datenschutzgesetzes an die Praxis ohne Grundrechtsänderungen und ohne Änderung des Gesamtsystems.

Lösung:

Vereinfachungen im Registrierungsverfahren für Standardverarbeitungen; Abschaffung der Parallelanwendung von drei Gebührenrechtsordnungen im Registrierungsverfahren; Vereinfachungen bei der Genehmigung des internationalen Datenverkehrs; Ersatz der Betriebsordnungen durch einen unmittelbar verbindlichen Katalog von Datensicherheitsmaßnahmen im Datenschutzgesetz; Korrektur der Definitionen im Hinblick auf die durch die Anwendung des Datenschutzgesetzes gewonnenen Erfahrungen; klarere Regelung der Abgrenzung von Auftraggeber und Dienstleister.

Alternative:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes mit den beschriebenen Nachteilen.

Kosten:

Einnahmenausfall durch Entfall der bisher bei der Registrierung vorgesehenen Gebühren nach dem Gebührengesetz und nach § 78 AVG 1950 sowie des Kostenersatzes für Abschriften, soweit es der Verfolgung der Rechte als Betroffener dient.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Datenschutzgesetz, das im wesentlichen am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten ist, wurde in Österreich der Versuch unternommen, eine völlig neue Materie rechtlich zu regeln. Insgesamt kann nach nunmehr fünfjähriger Praxis in der Anwendung dieses Gesetzes gesagt werden, daß sich der mit dem Datenschutzgesetz eingeschlagene Weg grundsätzlich bewährt hat. Allerdings haben sich — was bei der Regelung einer neuartigen Materie nicht verwunderlich ist — nicht alle Detaillösungen in der praktischen Anwendung als optimal erwiesen. Im übrigen hat sich auch international gezeigt, daß bei fast allen Datenschutzgesetzen einige Jahre nach ihrer Inkraftsetzung eine Revision an Hand der gewonnenen Erfahrungen notwendig ist (vgl. etwa auch die umfangreiche Novellierung des Datenschutzgesetzes in Schweden und die Novellierungsbestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland).

In Österreich ist die Diskussion über notwendige Änderungen des Datenschutzgesetzes seit längerer Zeit im Gange. Nicht in allen Punkten hat diese Diskussion bereits so eindeutige Ergebnisse gezeitigt, daß sie für Änderungen des Datenschutzgesetzes brauchbar sind; dies gilt insbesondere für Korrekturen im Grundrechtsbereich und in jenen Teilbereichen, für die ein befriedigender Interessensausgleich wohl nur durch besondere Datenschutzregelungen gefunden werden kann. Bei einigen wichtigen datenschutzrechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen reicht aber die gewonnene Erfahrung durchaus aus, um die zu einer Optimierung notwendigen Korrekturen vornehmen zu können. Gegenstand der vorliegenden Novelle sollen nur diese Fragen sein. Die Beschränkung der Novelle auf bestimmte Problembereiche im Datenschutzgesetz hat darüber hinaus den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß für diese in der praktischen Anwendung sehr dringenden Fragen rasch eine Lösung getroffen wird. Eine Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes würde demgegenüber mit Sicherheit längere Zeit in Anspruch nehmen, da in dem von der Novelle nicht berührten Bereich in der bisherigen Diskussion zum Teil recht kontrover-sielle Positionen bezogen wurden. Darum sollen für einige in der täglichen Datenschutzpraxis

besonders dringende Fragen rasch Lösungen geschaffen werden, die — unter Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen — eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften ermöglichen. Dementsprechend sieht die im Entwurf vorliegende Novelle insbesondere folgende Änderungen vor:

- die Neugestaltung der Definitionen,
- eine grundlegende Änderung des Registrierungsverfahrens mit gleichzeitiger Vereinfachung der im Registrierungsverfahren anzuwendenden gebührenrechtlichen Bestimmungen,
- die Abschaffung des Erfordernisses von Betriebsordnungen bei gleichzeitiger genauere Definition der Erfordernisse der Datensicherheit im Gesetz selbst und
- Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr.

Von einigen der in dieser Novelle vorgesehenen Lösungen ist ein bedeutender Einsparungseffekt für alle Beteiligten zu erwarten: Vor allem die in den §§ 8 Abs. 3, 23 Abs. 4 und 32 Abs. 2 Z 4 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollten es möglich machen, die Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht für etwa 60% der Fälle zu beseitigen. Hievon wird sowohl der Wirtschaft (die Registrierungs- und Genehmigungserleichterungen gelten vor allem für den privaten Bereich) ein wesentlicher Vorteil erwachsen als auch bei den mit der Vollziehung des Datenschutzgesetzes betrauten Behörden (in diesem Fall das Datenverarbeitungsregister und die Datenschutzkommission) ein spürbarer verwaltungsreformatorischer Effekt eintreten. Letzteres gilt auch für die Vereinheitlichung des im Registrierungsverfahren anzuwendenden Gebührenrechts.

Mit dieser Novelle soll somit insgesamt ein Schritt zur Entbürokratisierung des Vollzuges des Datenschutzgesetzes getan werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3):

Die im bisherigen § 3 gegebenen Definitionen haben einige der in der Praxis auftretenden Pro-

bleme nicht befriedigend lösen können. Eine Neuformulierung, bei der die gewonnenen Erfahrungen entsprechend berücksichtigt werden, scheint geboten.

In § 3 Z 1 wird der für den Datenschutz zentrale Begriff der „Daten“ definiert. Nur die von dieser Definition erfaßten Informationen sind Gegenstand des Datenschutzes.

Bisher wurden Angaben erfaßt, die „auf einem Datenträger gespeichert“ sind. Wenn nun „speichern“ im Hinblick auf die Verwendung dieses Ausdrucks in der bisherigen Z 6 des § 3 so verstanden worden wäre, daß es sich um die Aufzeichnung auf automationsunterstützt lesbaren Datenträgern handelt, so hätte dies zu einem Widerspruch mit den sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes geführt, da „Daten“ im Stadium der Ermittlung noch nicht auf einem Datenträger „gespeichert“ sein müssen. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wird der Begriff der „Daten“ in der vorliegenden Art und Weise neu gefaßt. Es kommt dadurch in Wahrheit zu keiner Ausweitung der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes, es wird nur der in der bisherigen Praxis bestehende Zustand im Gesetz noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Unter dem in der Definition verwendeten Begriff des Datenträgers sind konventionelle oder elektronische Medien zu verstehen, auf denen Daten für längere Zeit festgehalten werden können (beispielsweise Papier, Film, Magnetband oder -platte).

Weiters wurde, um Doppelgleisigkeiten zwischen der Definition der Daten und der Definition des Betroffenen zu vermeiden, als persönlicher Bezugspunkt der „Daten“ nunmehr „der Betroffene“ genannt. Wer als Betroffener im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist, wird in der Z 2 näher definiert.

Als Betroffener kam nach der bisherigen Fassung des § 3 Z 2 jede natürliche und juristische Person sowie die den juristischen Personen gleichzuhaltenden handelsrechtlichen Personengesellschaften in Frage.

Diese Begriffsabgrenzung scheint im Hinblick auf die zunehmende gesellschaftliche Relevanz der Aktivitäten von Personengruppen, die nicht den Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit besitzen (zB Bürgerinitiativen), zu eng zu sein: die Repräsentanten solcher Personengruppen sollen in Hinblick ebenfalls die Möglichkeit haben, die Rechte des Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz auszuüben, und zwar im Hinblick auf Angaben, die die Personengemeinschaft insgesamt betreffen. Die ausdrückliche Erwähnung „handelsrechtlicher Personengesellschaften“ erübrigt sich, da sie unter den Begriff „Personengemeinschaft“ subsumierbar sind.

Die bisherige Definition des „Betroffenen“ hat sich in einigen Aspekten aber auch als zu weit erwiesen: zum einen bedürfen die Daten des Auftraggebers selbst gegenüber einer Datenverarbeitung des Auftraggebers evidentenmaßen keines Schutzes im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Weiters scheint es sinnvoll, angesichts des hohen Stellenwertes, der dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaftsordnung zuerkannt werden muß, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organwalter im Hinblick auf die Ausübung behördlicher Funktionen nicht als Betroffene im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verstehen.

Im übrigen ist anzumerken, daß das Recht auf Datenschutz in seiner Eigenschaft als höchstpersönliches Recht nur **existenten** natürlichen und juristischen Personen zukommt, nicht also zB im Namen eines Verstorbenen ausgeübt werden kann.

Eines der Hauptanliegen an die Neufassung der Definitionen war auch eine bessere definitorische Abgrenzung der Rollenverteilung der an der Datenverarbeitung beteiligten Personen, als sie bisher in § 3 Z 3 und 4 vorgesehen war. Da an diese Rollenverteilung verschiedene Verpflichtungen und Verantwortungen geknüpft sind, kommt diesem Problem zentrale Bedeutung zu. Das Datenschutzgesetz hat bisher nur die Begriffe „Auftraggeber“ und „Verarbeiter“ definiert. Ein „Dienstleist(ungs-verarbeit)er“ war nirgends ausdrücklich erwähnt, seine Existenz konnte nur aus den §§ 13 und 19 erschlossen werden.

Der Begriff des „Verarbeiters“, wie er bisher in Z 4 des § 3 definiert war, kann mit dem nunmehr in Z 4 definierten „Dienstleister“ nicht gleichgesetzt werden, da Z 4 bisher nur auf die faktische Tätigkeit des Verarbeitens abstellte und damit auch den Auftraggeber selbst betraf, insoweit dieser Daten automationsunterstützt verarbeitete. Dieser Begriff des „Verarbeiters“ hat aber für die im Datenschutz wesentliche Zurechnung von Verantwortung keinen Erkenntniswert, sodaß er nunmehr weggelassen wurde. Zu definieren war vielmehr das Begriffspaar „Auftraggeber“ und „Dienstleist(ungs-verarbeit)er“.

Auch die bisherige Definition des „Auftraggebers“ hat ihren Zweck nicht erfüllt, da sie für eine Abgrenzung gegenüber dem Dienstleister (oder „Dienstleistungsverarbeiter“, wie er bisher in der Praxis genannt wurde) nicht tauglich ist: Sowohl der Auftraggeber als auch der Dienstleister „veranlassen die Verarbeitung von Daten oder führen sie selber durch“ (§ 3 Z 3 DSG). Jenes Merkmal **in der Art der Veranlassung** der Verarbeitung von Daten, das den Auftraggeber vom Dienstleister unterscheidet, mußte daher erst gefunden werden.

Die nunmehrige Definition des Auftraggebers in Z 3 sieht dieses unterscheidende Merkmal darin,

daß es für den Auftraggeber wesentlich ist, daß er die Entscheidung über den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung selbständig trifft und keinem anderen Rechtsträger hierüber Entscheidungsbefugnis einräumt. Die Auftraggebereigenschaft im Sinne des Datenschutzgesetzes wird daher durch ein rein faktisches Verhalten erworben, an das sich automatisch alle Pflichten eines Auftraggebers knüpfen. Die Frage hingegen, ob die Vornahme einer Datenverarbeitung zu **Recht** durchgeführt oder angeordnet wird, muß von der Frage, ob ein Rechtsträger Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes ist, streng getrennt werden: Die Ausübung der Betroffenenrechte muß auch gegenüber dem Auftraggeber möglich sein, der eine Datenverarbeitung unzulässigerweise vornimmt; dazu ist es aber notwendig, daß die Auftraggebereigenschaft unabhängig von jeder Rechtmäßigkeitsprüfung erworben wird.

Die Rechtmäßigkeitsprüfung findet erst in einer zweiten Phase statt, nämlich im Rahmen der Prüfung der Registrierungsmeldung, die der Auftraggeber dem Datenverarbeitungsregister vorzulegen hat. Da die Registrierung zu verweigern und die Weiterverarbeitung zu untersagen ist, wenn eine geeignete Rechtsgrundlage für eine gemeldete Datenverarbeitung fehlt, wird insoweit der rechtmäßige Zustand durch das Registrierungsverfahren festgestellt.

Die Berechtigung zur konkreten Vornahme einer Datenverarbeitung als Auftraggeber ist anhand der §§ 6 oder 17 zu beurteilen. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 11 (§ 17) wird verwiesen.

Der Begriff des „Auftrages“ in Z 4 ist nicht mit dem Begriff der Weisung oder mit dem des bürgerlich-rechtlichen Auftragsvertrages gleichzusetzen.

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß nicht jede Willensäußerung, die letztlich zum Einsatz einer Datenverarbeitung führt, als „Auftrag“ zu qualifizieren ist, sondern lediglich diejenige Willensäußerung, die wesentlich (schwergewichtig) auf den Einsatz der Datenverarbeitung gerichtet ist und deren direkte Folge die Aufnahme der Datenverarbeitung ist. Führt jemand auf Weisung oder Auftrag eines anderen Tätigkeiten durch und setzt dabei Datenverarbeitung ein, ohne daß — bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung — die Weisung oder der Auftrag vornehmlich auf diesen Einsatz gerichtet waren, so ist er selbst Auftraggeber. Nach dieser Definition werden die üblichen Geschäftsbeziehungen von Kunden zu Banken, Versicherungen, Versandhäusern kein Dienstleistungsverhältnis begründen, Aufträge an Rechenzentren, Steuerberater udgl. werden hingegen anders zu beurteilen sein.

Im öffentlichen Bereich stellen sich Weisungen an nachgeordnete Organe, im Rahmen ihrer Eigenzuständigkeit Datenverarbeitung einzusetzen, nicht

als solche Aufträge dar. Diese Weisungen bilden nämlich nicht den unmittelbaren Anlaß für die Aufnahme der Datenverarbeitung, sie wird vielmehr erst durch entsprechende Akte des angewiesenen Organs bewirkt. In ähnlicher Weise ist die Sachlage innerhalb von Konzernen zu beurteilen: Auch hier ist die Datenverarbeitung selbst dann dem Konzernunternehmen zuzurechnen, wenn sie auf Weisung der Konzernspitze veranlaßt wurde. Umgekehrt hat die Begriffsbestimmung auch zur Folge, daß ein Weisungsunterworfenener als Auftraggeber und ein Weisungsberechtigter als Dienstleister in Frage kommen kann.

Zum Begriff des „Dienstleisters“ (§ 3 Z 4) ist zu sagen, daß er insofern weiter ist als der in der bisherigen Praxis verwendete Begriff des „Dienstleistungsarbeiters“, als er jede Form der Datenverwendung durch den Dienstleister betrifft, nicht nur die Verarbeitung. Diese Lösung schien angemessen, da durch die Heranziehung von anderen Rechtsträgern für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen die Datensicherheit nicht beeinträchtigt werden darf. Für die Datensicherheit ist es aber prinzipiell gleichgültig, ob eine Dienstleistung händisch oder automationsunterstützt erbracht wird — die unzulässige Weitergabe eines Computerausdrucks im Rahmen einer händischen Dienstleistung, die mit einer Datenverarbeitung im Zusammenhang steht, gefährdet die Schutzinteressen der Betroffenen genauso wie eine automationsunterstützte Übermittlung. Daß freilich der Umfang der von den einzelnen Dienstleistern zu setzenden Sicherheitsmaßnahmen sehr unterschiedlich sein wird, ist in den §§ 10 und 21 berücksichtigt. Die in § 19 festgesetzten Pflichten müssen jedenfalls und für alle Dienstleistungen im Umkreis einer Datenverarbeitung gelten.

Als neuer Begriff wird in § 3 Z 5 die „Datenverarbeitung“ eingeführt. Damit soll einem dringenden Bedürfnis nach der Einführung einer Bezeichnung für die zur Erreichung eines bestimmten Verarbeitungsergebnisses (Zwecks) zu einer logischen Einheit zusammengefaßten Verarbeitungsschritte Rechnung getragen werden. Dieses hat sich deshalb ergeben, weil die Anwendbarkeit des einfachgesetzlichen Teils des Datenschutzgesetzes davon abhängt, ob im Rahmen dieser logischen Einheit einzelne Verarbeitungsschritte automationsunterstützt vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang war auch zu definieren, was „automationsunterstützt“ im Sinne des Datenschutzgesetzes bedeutet, da sich herausgestellt hat, daß dieser Begriff gegenüber der nicht-automationsunterstützten Verarbeitung schwer abzugrenzen ist.

Beim Begriff des Ermitteln (§ 3 Z 6) war bisher eine Zweckbindung an die spätere automationsunterstützte Verarbeitung der ermittelten Daten nicht vorhanden. Dies hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen, da im einfachgesetzlichen Teil des Datenschutzgesetzes nur die Ermittlung

zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung relevant ist.

Die Definition des Verarbeitens (§ 3 Z 7) enthält außer einer terminologischen Angleichung keine wesentliche Änderung. Die Bezugnahme auf eine Datenverarbeitung in der Definition bewirkt — ebenso wie der bisherige Bezug auf den automationsunterstützten Datenverkehr —, daß jeder der genannten Verarbeitungsschritte auch dann unter das Datenschutzgesetz fällt, wenn er händisch ausgeführt wird, sofern er nur einer Datenverarbeitung zuzurechnen ist und dadurch in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung gerät.

Der Übermittlungsbegriff (§ 3 Z 9) wurde inhaltlich nicht verändert. Es wurde die Definition lediglich gestrafft und terminologisch den neudefinierten Begriffen angeglichen.

Weiters wurde der Begriff des „Überlassens“ in § 3 Z 10 nunmehr eindeutig definiert.

Der Begriff des Löschens von Daten (§ 3 Z 11) ist ADV-technisch vieldeutig, weshalb sich eine auf diesen Umstand Rücksicht nehmende genauere Definition als notwendig erwiesen hat. In Z 11 werden nunmehr zwei verschiedene technische Versionen des Löschens definiert und unterschieden. Die rechtliche Zulässigkeit dieser unterschiedlichen Löschungsmethoden wird im § 12 bzw. in den §§ 26 und 27 geregelt.

In die Definition des Datenverkehrs (§ 3 Z 12) wurde zur Klarstellung der Begriff „Verwenden von Daten“ eingefügt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2):

Diese beiden Bestimmungen haben bisher für die Bundes- und Landesverwaltung die Verpflichtung statuiert, **jeden** Tätigkeitsbereich, der in Formen des Privatrechtes durchgeführt wurde, von der Anwendung des zweiten Abschnittes des Datenschutzgesetzes auszunehmen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt:

Da jeder Rechtsträger im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 in irgendeinem Bereich (zB bei der Beschaffung von Büromaterial) in „Formen des Privatrechtes“ tätig wird, entstand bei der bisherigen Rechtslage ein Nebeneinander verschiedener Regelungen, woraus sich Abgrenzungsschwierigkeiten und Fehlerquellen ergaben. Der Datenschutzrat hat daher im Rahmen seiner Vorschläge für eine allfällige Novellierung des Datenschutzgesetzes angeregt, eine den praktischen Bedürfnissen besser angepaßte Regelung zu schaffen, die auf den Umfang der Tätigkeit, die in Formen des Privatrechtes vorgenommen wird, Rücksicht nimmt. Diesem Anliegen entspricht die Neuformulierung des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 3 und 4):

Im neuen Abs. 3 des § 7 wird nunmehr über Wunsch nahezu aller ins Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, Daten aus dem öffentlichen Bereich an Private zu übermitteln, auch wenn weder die Zustimmung des Betroffenen noch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierzu vorliegt. Diese Neuregelung entspricht der in den Jahren seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes gewonnenen Erfahrung, wonach es Situationen gibt, in denen die nach dem bisherigen § 7 bestehende grundsätzliche Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem öffentlichen Bereich an Private untragbar erscheint. Durch die nunmehr vorliegende Bestimmung soll die Interessensabwägung, die für Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz im § 1 Abs. 2 DSG vorgesehen ist, auch bei dieser Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten aus dem öffentlichen Bereich an Private zum Tragen kommen können.

Durch die Änderung des § 10 (vgl. Art. I Z 7), und zwar insbesondere des Kataloges von datensicherheitsrelevanten Punkten, würde im Datenschutzgesetz eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Protokollierung von Übermittlungen fehlen, weshalb diese nunmehr in den § 7 übernommen wurde. Die Protokollierungspflicht hat im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer tatsächlichen Realisierung Grund zu einiger Diskussion gegeben. Eine realistische Sicht dieses Problems legt folgende Lösung nahe: Bei Übermittlungen, die in einer Datenverarbeitung von vornherein eingeplant sind, können Aufzeichnungen, in denen generell-abstract die Betroffenen, die verarbeiteten Datenarten, die Empfänger und der jeweilige Anlaß der Datenübermittlung festgelegt sind, als ausreichend im Sinne eines Kompromisses zwischen den Schutzinteressen des Betroffenen und dem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand beim Auftraggeber angesehen werden. Wenn nun in Rechnung gestellt wird, daß nach den neuen Registrierungsbestimmungen Übermittlungen in der Registrierung wesentlich genauer dargestellt werden müssen als bisher, insbesondere auch die übermittelten Datenarten zu nennen sind, kann insofern wohl mit Recht behauptet werden, daß die Registrierung im Hinblick auf — registrierte — Übermittlungen genügend Möglichkeit bietet, die Empfänger von Übermittlungen — allenfalls im Verein mit dem Auskunftsrecht — in Erfahrung zu bringen. Bei den unvorhergesehenen Übermittlungen, die etwa auf Grund der Amtshilfe in konkreten Einzelfällen nach § 7 Abs. 2 notwendig werden, wird jedoch die Führung von Aufzeichnungen über tatsächlich durchgeführte Übermittlungen im Einzelfall unerläßlich sein. Die Form solcher Aufzeichnungen soll dem freien Organisationsspielraum des Auftraggebers überlassen werden; durch die Bestimmung des Zwecks der Aufzeichnung scheinen ausreichende Leitlinien gegeben.

Zu Art. I Z 5 und Z 6 (§ 8 und § 8 a):

Die Neufassung des § 8 und der gänzlich neue § 8 a enthalten gegenüber der bestehenden Rechtslage folgende wesentliche Änderungen:

In seinen Novellierungsvorschlägen hat der Datenschutzrat empfohlen, das Registrierungsverfahren für Datenverarbeitungen so zu ändern, daß die Datenverarbeitung nicht wie bisher erst aufgenommen werden darf, wenn die Registrierung durchgeführt ist, sondern bereits mit der Meldung der Datenverarbeitung beim Register. In der Folge soll dann aber die Datenschutzkommission die Möglichkeit haben, die Registrierung mit Bescheid abzulehnen, wenn sie mangelhaft ist und nicht entsprechend verbessert wurde. Ein solcher Bescheid unterliegt der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Durch die diesem Wunsch entsprechende nunmehrige Fassung der Registrierungsregelungen soll das Ausmaß des Eingriffes, das die Registrierungspflicht für die Dispositionsfreiheit des datenverarbeitenden Rechtsträgers darstellt, gemindert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, daß die Anzahl der Datenverarbeitungen, deren Registrierung wegen materieller Rechtswidrigkeit mit Bescheid abgelehnt wurde, im Verhältnis zur Anzahl der Registrierungsanträge so gering ist, daß die in Aussicht genommene Änderung ohne ernsthafte Gefährdung der Interessen der Betroffenen erfolgen kann.

Um die Ausnahmefälle echter Gefährdung von Betroffeneninteressen dennoch rechtzeitig relevieren zu können, wird für das Datenverarbeitungsregister die Möglichkeit geschaffen (§ 8 a Abs. 3), unabhängig von der zur Verbesserung gesetzten Frist sofort die Datenschutzkommission zu befasen, die sich ihrerseits unverzüglich an das oberste für die Datenverarbeitung zuständige Verwaltungsorgan wenden kann, um die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung darzulegen.

Eine Untersagung der Fortführung einer Datenverarbeitung — wie dies im Registrierungsverfahren für den privaten Bereich vorgesehen ist — konnte im öffentlichen Bereich deshalb generell unterbleiben, weil hier genügend Sanktionsmöglichkeiten gegen ein oberstes Organ zur Verfügung stehen, das sich den Argumenten der Datenschutzkommission ohne schwerwiegende Gegengründe verschließt. Im übrigen stellt die hier vorgesehene Art der Austragung von Anschauungsdifferenzen zwischen Datenschutzkommission und obersten Verwaltungsorganen im Hinblick auf § 41 DSGVO keine Neuerung dar.

Eine weitere verfahrensrechtliche Vereinfachung für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs wird dadurch erzielt, daß die Möglichkeit geschaffen wird, bestimmte Datenverarbeitungen, die sehr häufig vorgenommen werden und die schutzwür-

dige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen, durch Standardisierung im wesentlichen registrierungsfrei zu stellen (§ 8 Abs. 3). Hievon ist ein entscheidender verwaltungsvereinfachender Effekt zu erwarten.

Zu Art. I Z 7 und 15 (§ 10 und § 21):

Das Konzept besonderer „Betriebsordnungen“, in welchen Regelungen über die Datensicherheit vorzusehen waren, wurde vielfach als schwerfällig und unnötig bürokratisch empfunden. Dies vor allem auch deshalb, weil dazu die Zustimmung der Datenschutzkommission eingeholt werden mußte. Es muß auch eingeräumt werden, daß die — wenn auch eingeschränkte — Offenlegung von Sicherheitsvorschriften an sich der Sicherheit des geregelten Bereiches nicht übermäßig dienlich ist. Ferner verursacht die Notwendigkeit der Einholung einer Zustimmung zu jeder Änderung einer Betriebsordnung (was infolge von Änderungen im technischen, baulichen oder organisatorischen Umfeld der Verarbeitung von Daten häufig der Fall sein kann) einen relativ großen Verwaltungsaufwand. Andererseits ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Pflicht zur Erlassung einer Betriebsordnung sehr dazu beigetragen hat, daß dem Bereich der Datensicherheitsfragen die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Aus diesen Gründen schien es geraten, das bisherige Konzept des § 10 zu überdenken. Da nunmehr ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen, um bereits in das Gesetz selbst einen Katalog jener Problempunkte aufnehmen zu können, mit welchen sich Datensicherheitsregelungen unbedingt auseinandersetzen müssen, werden — anstelle des bisherigen Konzepts zustimmungspflichtiger Betriebsordnungen — im Gesetz selbst die Mindestanforderungen für den Inhalt von Sicherheitsregelungen aufgezählt. Dieser Katalog findet sich im nunmehrigen Abs. 2 und legt die Vorsorge für folgende Prinzipien der Datensicherheit verpflichtend fest:

- Kompetenzklarheitsprinzip (Z 1),
- Auftragsprinzip (Z 2),
- Belehrungspflichtprinzip (Z 3),
- Zutrittsbeschränkungsprinzip (Z 4),
- Zugriffsbeschränkungsprinzip (Z 5),
- Betriebsbeschränkungsprinzip (Z 6) und
- Kontrollprinzip (Z 7).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß § 10 nicht etwa eine bestimmte Maßnahme absolut und bindend vorschreibt. Es wird vielmehr verlangt, daß insbesondere hinsichtlich der im Abs. 2 aufgezählten Problempunkte die Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, die für die Art der konkreten Datenverwendung in einer bestimmten Organisationseinheit angemessen sind. So wird bei einzelnen der im Abs. 2 angesprochenen Problempunkte eine konkrete Regelung vielleicht auch auf Maßnahmen in diesem Bereich verzichten müssen (wie zB Zutrittsberechtigung zu Räumlichkeiten, wenn auf

Grund der besonderen Gegebenheiten an Ort und Stelle eine Beschränkung der Zutrittsberechtigung nicht in Frage kommt). Dann müssen aber unter Umständen in anderen Bereichen, wie etwa bei der Zugriffsmöglichkeit auf Geräte und Daten, besonders strenge Vorkehrungen getroffen werden. Der im § 10 Abs. 2 enthaltene Katalog verlangt aber jedenfalls die Auseinandersetzung mit den dort genannten Problempunkten, sodaß zu hoffen ist, daß ein wohlausgewogenes und begründetes System von Datensicherheitsmaßnahmen im konkreten Fall für konkrete Organisationseinheiten getroffen wird.

Jene Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 3, die im Katalog des nunmehrigen Abs. 2 nicht mehr aufscheinen, wurden nicht deshalb weggelassen, weil sie für unwesentlich gehalten werden, sondern deshalb, weil sie — nach den nunmehrigen Erfahrungen — ohnedies in den gemäß § 9 in den Datenschutzverordnungen zu regelnden Grundsätzen für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung bei größtmöglichem Schutz der personenbezogenen Daten enthalten sein müssen. Die Pflicht zur Protokollierung von Übermittlungen wird nunmehr bei den Übermittlungsbestimmungen selbst geregelt (vgl. § 7 Abs. 4 und § 18 Abs. 5). Die Dauer der Speicherung von Daten aber wäre naheliegenderweise für jede Datenverarbeitung gesondert zu regeln — zB im Rahmen der Programmdokumentation — und nicht in Datensicherheitsbestimmungen, die so angelegt sein müssen, daß sie für alle Datenverarbeitungsaktivitäten angemessen sind und daher — in aller Regel — nicht auf eine ganz bestimmte Datenverarbeitung abgestellt werden können.

Vom bisherigen Konzept des § 10 wurde auch insofern abgegangen, als die neuere Entwicklung der Verwendung von ADV am Arbeitsplatz berücksichtigt wurde: Datensicherheitsmaßnahmen sind nach dem nunmehrigen § 10 nicht mehr nur für „Verarbeiter“, dh. also für Organisationseinheiten, die automationsunterstützt arbeiten, zu erlassen, sondern für jede Organisationseinheit eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die im Rahmen von Datenverarbeitungen tätig wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 11 Abs. 3):

Der Datenschutzrat hat sich in seinen Novellierungsanregungen auch mit der Frage des Kostenersatzes bei Auskunftersuchen auseinandergesetzt und hiebei empfohlen, eine zumindest teilweise Freistellung der Auskunft von der Kostenersatzpflicht zu überdenken. Dem folgt der vorliegende Novellierungsentwurf:

Eine Auskunft pro Jahr über aktuelle Daten soll in Hinkunft unentgeltlich erfolgen. Der aktuelle Datenbestand im Sinne dieser Regelung ist entweder der im Direktzugriff stehende oder — mangels eines solchen — der letztgültige Datenbestand.

Diese Neuregelung scheint deshalb angebracht, weil die Auffindbarkeit solcher aktueller Daten in aller Regel keine allzu hohen Kosten verursacht. Dementsprechend wurde auch die Zahl der unentgeltlichen Auskünfte auf eine pro Jahr limitiert. Der Rekurs auf das Aufgabengebiet war deshalb notwendig, weil ein Betroffener gegenüber Institutionen mit zahlreichen verschiedenen Aufgabengebieten nicht schlechtergestellt sein soll als gegenüber weniger zentralisierten Auftraggebern, die etwa nur ein einziges Aufgabengebiet verarbeiten.

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 1):

Die bisher im § 3 Z 9 gegebene Definition des Begriffes „Löschen“ hat vielfach zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Im Zusammenhang mit der Neufassung dieser Definition (§ 3 Z 11) muß geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Form der Löschung vorgeschrieben ist. Grundsätzlich wird in Zukunft die Lösungsverpflichtung nur erfüllt sein, wenn die Daten physisch gelöscht sind. Aus Wirtschaftlichkeitserwägungen wird es allerdings zulässig sein, im Zeitraum bis zum jeweils nächsten geplanten Reorganisationslauf nur programmlogische Maßnahmen dafür zu treffen, daß auf die zu löschenden Daten nicht mehr zugegriffen werden kann. Um Mißbrauch hintanzuhalten, wird allerdings eine absolute Frist von zwei Monaten gesetzt.

Die für die Löschung aufgestellten Grundsätze haben sinngemäß auch für die Richtigstellung zu gelten.

Zu Art. I Z 10 (§ 13):

Im Hinblick auf die Neufassung des § 3 waren zunächst terminologische Änderungen im § 13 notwendig. Darüber hinaus bedurften aber die Abs. 2 und 3 auch einer Überprüfung auf ihre Zweckmäßigkeit.

Was zunächst die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Dienstleister betrifft, wird durch den neuen Abs. 2 der Mindestinhalt dieser Rechtsbeziehungen gesetzlich durch Verweis auf § 19 festgelegt. (Bisher war bloß der Abschluß eines Vertrages gefordert, der aber inhaltlich im Gesetz relativ unbestimmt war.) Spezialgesetzliche Bestimmungen über Dienstleisterpflichten haben gegenüber § 19 Vorrang.

Weiter scheint der derzeit geltende Abs. 3 mit seinen vielfältigen und differenzierten Mitwirkungsrechten anderer Behörden unnötig kompliziert, weshalb die aus der neuen Fassung ersichtlichen Vereinfachungen vorgenommen wurden:

Die Datenschutzkommission ist nur dann zu befassen, wenn die Dienstleistung weder auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung noch von einer über-, unter- oder nebengeordneten Organisationseinheit erbracht wird (dieser

Gedanke wurde aus dem derzeit geltenden § 51 DSGVO übernommen). Dies deshalb, weil bei der Heranziehung von Dienstleistern im öffentlichen Bereich der Frage der Vertrauenswürdigkeit des Dienstleisters besondere Bedeutung zukommt, da die zu erbringende Leistung in der Mehrzahl der Fälle im Zusammenhang mit einer behördlichen Tätigkeit stehen wird. Wenn nun die Heranziehung eines bestimmten Dienstleisters gesetzlich vorgesehen ist, so kann angenommen werden, daß eine diesbezügliche Prüfung bereits bei der Gesetzgebung stattgefunden hat. Bei über-, unter- und nebengeordneten Organisationseinheiten ist diese Verlässlichkeit aber deshalb vorzusetzen, weil sie entweder ohnehin sachlich für den Gegenstand der betreffenden Datenverarbeitung zuständig sind (Über- und Unterordnung wird im vorliegenden Fall funktional gesehen) oder das gemeinsame übergeordnete — und daher jedenfalls sachlich zuständige — Organ jederzeit über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung Aufsicht führen und durch Weisung Abhilfe schaffen kann.

Zu Art. I Z 11 (§ 17):

Hinsichtlich der Änderungen im § 17 Abs. 1 wird zunächst auf die Ausführungen zum Auftraggeber-Begriff des § 3 Z 3 (Art. I Z 1) verwiesen, in denen insbesondere klargestellt wird, daß die Frage, wer Auftraggeber ist, von der Frage streng zu trennen ist, ob diese Funktion zu Recht ausgeübt wird.

Die Berechtigung zur Vornahme einer Datenverarbeitung als Auftraggeber (die Rechtmäßigkeit der Ausübung von Dienstleister-Funktionen wird in den §§ 13 und 19 geregelt) ist anhand der §§ 6 oder 17 zu beurteilen.

Der berechtigte Zweck eines Rechtsträgers wird im öffentlichen Bereich durch die gesetzlichen Zuständigkeiten bestimmt, im privaten Bereich durch Gewerbeschein, Vereinsatzung, Gesellschaftsvertrag usw. Es handelt sich also um die Summe der generell zuerkannten Befugnisse, um Eigenzuständigkeiten, nicht aber um die in konkreten Einzelfällen aus Aufträgen und Anordnungen eines anderen hergeleiteten Befugnisse (Wahrnehmungszuständigkeiten). Wenn § 17 verlangt, daß eine Datenverarbeitung im berechtigten Zweck des Auftraggebers gedeckt sein muß, so heißt dies, daß rechtmäßiger Auftraggeber nur der ist, der zur Vornahme jener konkreten Tätigkeit, die Inhalt (Zweck) einer bestimmten Datenverarbeitung ist, berechtigt ist, ohne daß die Berechtigung durch einen Auftrag eines anderen Rechtsträgers erworben wurde.

Ein besonderes Problem kann sich im privaten Bereich dahingehend stellen, wann ein Auftraggeber bei Vornahme bestimmter Tätigkeiten für einen anderen rechtmäßiger Auftraggeber ist. Dazu muß über die obenstehenden Bemerkungen hinaus angemerkt werden, daß als rechtmäßiger Auftraggeber nur derjenige in Frage kommt, der rechtmäßiger-

weise auch die Auftraggeberpflichten selbständig erfüllen kann. Es wird daher im Zweifelsfalle auch die Frage zu stellen sein, wer über die Richtigkeit der in der Datenverarbeitung verwendeten Daten selbständig zu befinden befugt ist, da dies ein sehr wesentliches Indiz dafür ist, in wessen Rechtszweck eine bestimmte Datenverarbeitung ihre unmittelbare Rechtsgrundlage findet. Dem entspricht auch die in der Literatur vielfach verwendete Beschreibung des — rechtmäßigen — Auftraggebers als „Herr der Daten“.

Durch Abs. 2 wird der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes noch weitgehend unbekanntem Entwicklung zur Verwendung von Computern im nicht-geschäftlichen, ausschließlich privaten, häuslichen Bereich Rechnung getragen. In diesem Bereich des Privatlebens bedarf das datenverarbeitende Rechtssubjekt keines besonderen berechtigenden Zweckes, da jede Tätigkeit in diesem Bereich als Entfaltung der Persönlichkeit in ihrem natürlichen Freiraum zulässig scheint. Regelungen, die Tätigkeiten in diesem Freiraum beschränken wollen, müssen daher besonders behutsam vorgehen und Grenzen nur dort ziehen, wo der Freiraum anderer besonders gefährdet erscheint. Dementsprechend wird die Verarbeitung von Daten, die einem Privaten zulässigerweise zugekommen sind, in dieser Bestimmung keinen weiteren Beschränkungen unterworfen. Es ist jedoch zu beachten, daß das Grundrecht auf Datenschutz auch in diesem Bereich zum Schutz der Privatsphäre anderer eine Grenze zulässiger Betätigung zieht.

Zu Art. I Z 12 (§ 18):

Neben den notwendigen terminologischen Änderungen regelt die Neufassung des § 18 insbesondere auch die Zulässigkeit von Übermittlungen aus Datenverarbeitungen für ausschließlich private Zwecke (§ 17 Abs. 2). Das grundsätzliche Verbot von Übermittlungen aus solchen Verarbeitungen ist nur eine logische Folge aus dem Charakter einer Verarbeitung als „ausschließlich privat“ und der besonderen Gefährdung von Datenschutzinteressen, die bei Übermittlungen potentiell gegeben ist.

Hinsichtlich des Abs. 5 wird auf die Bemerkungen zu § 7 Abs. 4 verwiesen.

Zu Art. I Z 13 (§ 19):

In dieser Bestimmung werden die Pflichten des Dienstleisters gegenüber dem Auftraggeber neu formuliert. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Verpflichtungen, die durch Vertrag nicht beseitigt werden können; sie haben zum Ziel, die datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftraggebers auf den Dienstleister in den wesentlichen Punkten zu überbinden, sodaß aus der Heranziehung eines Dienstleisters möglichst keine Gefährdung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen resultiert.

Zu Art. I Z 14 (§ 20):

Die bisherige Formulierung des § 20 hat nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, ob die Verpflichtung von unselbständig Beschäftigten zur Wahrung des Datengeheimnisses eine ex lege bestehende Verpflichtung oder eine mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarte Verpflichtung ist. Dem soll durch eine eindeutige Formulierung des § 20 abgeholfen werden:

Das Datengeheimnis besteht ausschließlich auf Grund vertraglicher Verpflichtung eines (unselbständig) Beschäftigten mit dem Rechtsträger, der ihn beschäftigt. Dies entspricht den Grundsätzen der Empfehlung des Datenschutzes vom 5. November 1980 (veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. November 1980) und ist auch jene Lösung, die im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Betroffenen angemessen erscheint, da ihm nicht zugemutet werden kann, bei einem Auftraggeber oder Dienstleister jene Person auszuforschen, die die rechtswidrige Datenübermittlung tatsächlich vorgenommen hat; dies könnte aber verlangt werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung für Beschäftigte zur Wahrung des Datengeheimnisses eingeführt würde. Um weiters die verschiedenen denkbaren Rechtsformen eines unselbständigen Beschäftigungsverhältnisses terminologisch einzufangen, wurde das neutrale Wort „Mitarbeiter“ gewählt, das zB auch Ferialpraktikanten miteinschließt. Personen, die nicht als unselbständig Beschäftigte an einer Datenverarbeitung mitarbeiten, sind hingegen als Dienstleister zu qualifizieren, für die Verschwiegenheitspflichten nach dem § 19 gelten. Auch wurde im nunmehrigen § 20 klargestellt, daß die Mitarbeiter nur die Verantwortung für die Einhaltung der Weisungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Datenverwendung trifft. Eine Besonderheit besteht nur dahin gehend, daß die Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsbeschränkungen des § 18 DSG durch einen Mitarbeiter nicht dazu führen darf, daß dem Mitarbeiter Nachteile erwachsen, wenn er die Befolgung einer Weisung des Arbeitgebers deshalb ablehnt, weil sie gegen diesen Paragraphen verstoßen würde.

Da das Datengeheimnis keine Verschwiegenheitspflicht darstellt, die unmittelbar auf Grund des Gesetzes, sondern erst auf Grund vertraglicher Vereinbarung eintritt, ist sie nicht als Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 48 AVG 1950 zu qualifizieren, was im Abs. 4 ausdrücklich festgehalten wird.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 22 und 23):

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur Änderung des Registrierungsverfahrens ist auf die Ausführungen zu den §§ 8 und 8 a zu verweisen.

Die bisher im § 22 vorgesehene Möglichkeit, Datenverarbeitungen ohne Registrierung durchzu-

führen, wenn die Betroffenen hievon verständigt wurden, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies zum einen deshalb, weil die Evidenthaltung der Verständigung aller Betroffenen einen großen Verwaltungsaufwand bedeutet, und zum anderen deshalb, weil den Betroffenen die Evidenthaltung der Verständigungen nicht zugemutet werden kann. Deshalb kann nach den nunmehrigen Erfahrungen die Verständigung nicht als tauglicher Ersatz für die Registrierung angesehen werden. Das neue System der Registrierung im privaten Bereich versucht, einen Mittelweg zwischen zu großem bürokratischem Aufwand und zu geringer Absicherung der Betroffenen zu finden. Es sieht vor, daß die Verarbeitung für ausschließlich private Zwecke (§ 17 Abs. 2) nicht der Registrierungspflicht unterliegt. Das Meldeverfahren zur Registrierung soll darüber hinaus in zwei Schritte geteilt werden:

1. Es müssen gemäß § 22 jedenfalls die Identifikationsdaten eines Auftraggebers dem Register bekanntgegeben werden, dazu die Bezeichnung der durchgeführten Standardverarbeitungen im Sinne des § 23 Abs. 4. Mit dieser Meldung nach dem neuen § 22 hat ein Auftraggeber von bloßen Standardverarbeitungen seine Meldepflicht zur Gänze erfüllt.
2. Wenn ein Auftraggeber Datenverarbeitungen durchführt, die nicht als Standardverarbeitung im Sinne des § 23 Abs. 4 zu qualifizieren sind, muß er darüber hinaus eine Meldung erstatten, die etwa dem bisher vorgeschriebenen Umfang entspricht. Die notwendigen Angaben sind im § 23 Abs. 2 erschöpfend aufgezählt.

Die wesentlichste Neuerung im Registrierungsverfahren enthält § 23 Abs. 4. Die damit geschaffene Verordnungsermächtigung ermöglicht es, Typen von häufig anzutreffenden Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen, die die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährden, zu schaffen. Diese sind grundsätzlich von der Registrierungspflicht nach § 23 ausgenommen. Von dieser Bestimmung ist zu erhoffen, daß sie etwa 60% der bisherigen Registrierungen entbehrlich macht.

Zu Art. I Z 18 (§§ 23 a und 23 b):

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes haben gezeigt, daß für das Verfahren, in dem über die Registrierbarkeit einer Meldung entschieden wird, zum Teil genauere Bestimmungen erforderlich sind, weshalb das Mängelrügeverfahren im § 23 a (zum Teil unter Verweis auf § 8 a) näher geregelt wird. Auch für den privaten Bereich wird in § 23 a Abs. 2 die Möglichkeit für sofortige Maßnahmen im Falle besonderer Gefährdung der Betroffeneninteressen durch eine Datenverarbeitung geschaffen.

§ 23 b regelt die Eintragung in das Datenverarbeitungsregister. Es werden die Fälle, in welchen

diese Eintragung vorzunehmen ist, ausdrücklich aufgezählt. Neu ist auch die Regelung des Abs. 5 über die amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens; die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß dem Datenverarbeitungsregister diese Möglichkeit unbedingt eingeräumt werden muß, um das Register auf einem einigermaßen aktuellen Stand halten zu können.

Zu Art. I Z 19 (§ 24):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1983, Zl. V 39/82-9, wurde eine Bestimmung der Datenverarbeitungsregisterverordnung aufgehoben, in der der Nachweis der Einzahlung der Gebühr nach § 24 DSGVO bei Einbringung des Antrages beim Datenverarbeitungsregister verlangt wurde (vgl. Kundmachung BGBl. Nr. 449/83). Dies mit der Begründung, daß hierfür die gesetzliche Deckung fehle.

Die praktischen Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, im Gesetz nunmehr eine einschlägige Verpflichtung zu schaffen.

Ein weiteres Problem, das sich in der Praxis ergeben hat, nämlich die Frage der Zuständigkeit zur Vorschreibung von Registrierungsgebühren mit Bescheid, soll nunmehr einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Vollziehungskompetenzregelungen des § 2 Abs. 2 DSGVO war zweckmäßigerweise die Datenschutzkommission mit dieser Zuständigkeit zu betrauen.

Zu Art. I Z 20 (§ 25 Abs. 3):

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 8 verwiesen.

Zu Art. I Z 21 und 22 (§ 26 Abs. 1 und § 27):

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9 verwiesen.

Zu Art. I Z 23 (§ 31):

Die Änderung des bisherigen § 31 war deshalb notwendig, weil die dort enthaltene Zitierung von relevanten Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes unvollständig war. Die Bezugnahme auf das Datengeheimnis hat zu entfallen, da § 20 nach seiner Neufassung im Zusammenhang mit der Datenverwendung durch Betriebsräte nicht mehr anwendbar ist.

Zu Art. I Z 24 (§§ 32 bis 34):

Am Grundsatz, daß Daten nicht ohne weitere Prüfung (Genehmigung durch die Datenschutzkommission) in den Geltungsbereich einer Rechtsordnung verbracht werden dürfen, die keine entsprechenden Datenschutzbestimmungen kennt, soll auch durch die vorliegende Novelle festgehalten

werden. Der Kreis zulässiger Ausnahmen von der Genehmigungspflicht soll jedoch vergrößert werden: § 32 Abs. 2 enthält neben den Tatbeständen der Z 1 bis 3 eine Verordnungsermächtigung für den Bundeskanzler (Z 4), Standardübermittlungen und -überlassungen ins Ausland für genehmigungsfrei zu erklären.

Die bisher im § 32 Abs. 1 Z 3 zugunsten völkerrechtlicher Vereinbarungen vorgesehene Ausnahme bedarf, wie die Erfahrung zeigt, einer genaueren Ausformung. Die Genehmigungsfreiheit für Datenübermittlungen und -überlassungen, die auf Grund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgen, besteht nur mehr dann, wenn die Datenarten und die Empfänger ausdrücklich festgelegt sind. In allen anderen Fällen muß die Datenschutzkommission prüfen, ob vorzunehmende Datenübermittlungen oder -überlassungen in den (allgemein gehaltenen) gesetzlichen bzw. völkerrechtlichen Grundlagen Deckung finden.

Daß auch in den Fällen genehmigungsfreier Datenübermittlungen und -überlassungen ins Ausland jeweils die Voraussetzungen der §§ 6, 7, 17 und 18 sowie 19 gegeben sein müssen, dh. die Datenverarbeitung, aus der Daten übermittelt bzw. überlassen werden, eine zulässige Datenverarbeitung sein muß und die Übermittlung bzw. Überlassung an sich zulässig sein muß, wird im Abs. 2 des § 32 außer Zweifel gestellt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung entsprechen grundsätzlich den bisherigen Regelungen; in der Z 3 der §§ 33 und 34 wird jedoch deutlich gemacht, daß eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen auch dann bestehen könnte, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 18 (§§ 13 und 19) gegeben sind.

Zu Art. I Z 25 und 29 (§ 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 1):

Diese Änderungen ergeben sich als legislative Konsequenz der übrigen Novellierungen.

Zu Art. I Z 26 (§ 36 Abs. 3 bis 5) und zu Art. II:

Da im Art. II des vorliegenden Novellenentwurfes die Geltung der Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 für das gesamte behördliche Verfahren der Datenschutzkommission und des daran mitwirkenden Datenverarbeitungsregisters statuiert wird, war § 36 Abs. 3 aufzuheben, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 39):

Die Neufassung des § 39 Abs. 1 dient der Vereinfachung der Organisation der Datenschutzkommission. Der nach dem Vorbild von Regelungen über die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gestaltete § 39 Abs. 4 soll sicherstellen, daß dem interessierten Normadressaten die Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission in einem gewissen Umfang zugänglich ist.

Zu Art. I Z 30 (§ 47):

Wegen der Regelung des Eintragsverfahrens beim Datenverarbeitungsregister im neuen § 23 b, der im Wege des § 8 a Abs. 5 auch für den öffentlichen Bereich gilt, können die Abs. 3 bis 7 des geltenden § 47 entfallen. Auch die ausdrückliche Ermächtigung zur Führung des Datenverarbeitungsregisters zu automationsunterstützter Datenverarbeitung ist nach neuerer Auffassung, die den bloß instrumentalen Charakter des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung in Rechnung stellt, überflüssig. Im Hinblick auf die allfällige — unterschriftslose — Ausfertigung der Registerauszüge mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ist der bisherige § 47 Abs. 8 überholt, da durch die Novellierung des § 18 Abs. 4 AVG 1950 durch BGBl. Nr. 199/1982 inzwischen eine allgemein gültige Rechtsgrundlage hierfür geschaffen wurde.

In Abs. 3 wird die Einsicht in das Datenverarbeitungsregister durch den Verzicht auf Kostenersatz für Abschriften erweitert bzw. erleichtert.

Zu Art. I Z 31 (§ 50 Abs. 1):

Änderungen im § 50 Abs. 1 wurden nur insoweit vorgenommen, als sie zur Anpassung an geänderte oder neugeschaffene Bestimmungen notwendig waren.

Zu Art. I Z 32 (§ 51):

Der bisherige § 51 wird aufgehoben, die Aufhebung dieser Bestimmung hat folgende Gründe:

Der Text des bisherigen § 51 ist im Lichte der Definitionen des bisher geltenden § 3 sehr vieldeutig. Die datenschutzrechtliche Rolle, in der die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder die nebengeordnete Unterbehörde Verarbeitungen für andere Behörden vornehmen darf, wird nämlich durch die Formulierung des § 51 nicht restlos klar: Gemäß Abs. 1 kann „die Verarbeitung abweichend von § 6 geführt werden“; diese Formulierung läßt es offen, ob dadurch die Auftraggeberfunktion auf die Oberbehörde (nebengeordnete Behörde) übergeht oder ob diese Behörde als Dienstleistungsanbieter im Sinne des § 13 anzusehen ist. Eine Interpretation, die den systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes berücksichtigt, müßte

wohl dazu führen, daß hier an die Verarbeitung in der Rolle eines Dienstleistungsverarbeiters gedacht war. Ansonsten müßte auch der Eindruck entstehen, daß durch die Verwendung der Datenverarbeitung die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten von Behörden verschoben werden sollten, was im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG nicht akzeptiert werden könnte. Um § 51 daher deutlicher und zweifelsfreier in den Gesamtzusammenhang des Datenschutzgesetzes zu stellen, schien seine Einbeziehung in den neu zu fassenden § 13, der die Heranziehung von Dienstleistern im öffentlichen Bereich regelt, geraten (vgl. Art. I Z 10).

Zu Art. I Z 33 (§ 52):

§ 52 ist aus legislativen Gründen umzuformulieren.

Zu Art. I Z 34 (§ 56):

Die Vollziehung gebührenrechtlicher Bestimmungen beim Datenverarbeitungsregister hat in der Vergangenheit große Schwierigkeiten bereitet. Mangels entsprechender Ausnahmeregelungen war nämlich eine Registrierung beim Datenverarbeitungsregister mit Gebühren nach dem Datenschutzgesetz und nach dem Gebührengesetz und allenfalls auch mit einer Verwaltungsabgabe nach dem AVG 1950 belastet. Die Administrierung einer derart komplizierten Normenkonkurrenz hat zu echten Unzukömmlichkeiten geführt. Immerhin ist ein beachtlicher Teil aller Mängelrügeverfahren auf Gebührenmängel zurückzuführen. Eine Änderung dieser Situation wurde sowohl von den Registrierungspflichtigen als auch von dem mit der Administrierung der Gebührenbestimmungen betrauten Datenverarbeitungsregister immer wieder vehement verlangt. Es soll daher nunmehr in Hinkunft im Registrierungsverfahren nur mehr eine einzige Gebühr anfallen, und zwar die Gebühr nach § 24 DSG.

Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Art. III:

Die Formulierung der Übergangsbestimmungen wurde im Hinblick auf den Grundsatz vorgenommen, bestehende Rechte nicht anzutasten und einen möglichst reibungslosen und kontinuierlichen Übergang zur neuen Rechtslage zu sichern.